



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 22.11.2024

### **Folgen des „Sicherheitspakets“ für Schutzsuchende im Dublin-Verfahren**

Seit Ende Oktober 2024 ist im Rahmen des Sicherheitspaketes der neue § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Kraft getreten, der einen Leistungsausschluss im AsylbLG für Geflüchtete im Dublin-Verfahren nach Erlass einer Abschiebungsanordnung vorsieht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Dokumente erhalten Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder der Person in einem anderen EU-Staat bereits internationaler Schutz gewährt wurde (bitte auf folgende Konstellationen eingehen: ..... 3
  - a) Asylantrag als unzulässig abgelehnt und Erlass einer Abschiebungsanordnung, ..... 3
  - b) Asylantrag als unzulässig abgelehnt und kein Erlass einer Abschiebungsanordnung, ..... 3
  - c) Asylantrag als unzulässig abgelehnt und Erlass einer Abschiebungsanordnung, jedoch mit Zuständigkeit eines Mitgliedstaats, in das eine Abschiebung nicht ohne Weiteres möglich ist, z. B. Italien oder Griechenland)? ..... 3
- 2.1 Wie plant die Staatsregierung mit Personen umzugehen, die sich nach dem zweiwöchigen Überbrückungszeitraum noch in Deutschland und in den Unterkünften befinden? ..... 4
- 2.2 Soll dieser Personenkreis die Unterkünfte verlassen? ..... 4
- 2.3 Wenn ja, wo soll dieser Personenkreis unterkommen? ..... 4
- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Folgen des Leistungsausschlusses für drohende Obdachlosigkeit sowie eine Mehrbelastung der bayerischen Wohnungslosenhilfe und sozialer Versorgungsangebote wie Kältebusse, Wärmestuben, Tafeln sowie medizinische Versorgungsangebote für Menschen ohne Krankenversicherung in Bayern? ..... 4

---

3.2	Ist eine Erhöhung der Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe wie Schlafplätze, Kältebusse, Wärmestuben, Tafeln sowie medizinische Versorgungsangebote für Menschen ohne Krankenversicherung geplant? .....	4
3.3	Wenn nein, wie will die Staatsregierung auf einen etwaigen Mehrbedarf an Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe reagieren? .....	4
4.	In welchen Fällen liegt nach Sicht der Staatsregierung ein sogenannter Härtefall bzw. eine besondere Härte nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 AsylbLG vor (bitte die einzelnen Fallkonstellationen auflisten und die jeweiligen Voraussetzungen (Dokumente, Atteste etc.) benennen, damit die besondere Härte von Behörden anerkannt wird? .....	4
5.	Liegt nach Ansicht der Staatsregierung bei Familien mit minderjährigen Kindern immer eine besondere Härte vor (bitte begründen, wenn das nicht der Fall sein sollte)? .....	5
6.	Liegt nach Ansicht der Staatsregierung bei minderjährigen Kindern, die unter die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG fallen, weiterhin eine Schulpflicht vor? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**

vom 02.01.2025

1. **Welche Dokumente erhalten Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, weil ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist oder der Person in einem anderen EU-Staat bereits internationaler Schutz gewährt wurde (bitte auf folgende Konstellationen eingehen:**
  - a) **Asylantrag als unzulässig abgelehnt und Erlass einer Abschiebungsanordnung,**
  - b) **Asylantrag als unzulässig abgelehnt und kein Erlass einer Abschiebungsanordnung,**
  - c) **Asylantrag als unzulässig abgelehnt und Erlass einer Abschiebungsanordnung, jedoch mit Zuständigkeit eines Mitgliedstaats, in das eine Abschiebung nicht ohne Weiteres möglich ist, z. B. Italien oder Griechenland)?**

Während der Durchführung eines Asylverfahrens ist der Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet gestattet (Aufenthalts gestattet).

Die Aufenthaltsgestattung erlischt im Fall einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG; sogenanntes Dublin-Verfahren) grundsätzlich mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AsylG). Kann eine Abschiebungsanordnung nicht ergehen, weil die Durchführbarkeit der Abschiebung noch nicht feststeht, erlässt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 34a Abs. 1 Satz 4 AsylG eine Abschiebungsandrohung. In diesem Fall erlischt die Aufenthaltsgestattung mit der Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung (vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AsylG). Die Betroffenen sind vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik verpflichtet.

Wenn die zwangsweise Rückführung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, so ist die Abschiebung des Ausländers auszusetzen und eine Duldung zu erteilen, § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). In Dublin-Fällen ist jedoch grundsätzlich keine bayerische Ausländerbehörde für die Ausstellung von Duldungen nach § 60a AufenthG zuständig, sondern das BAMF. Diesem obliegt im Rahmen einer Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG die Prüfung, ob die Abschiebung tatsächlich durchgeführt werden kann, mithin auch, ob inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse und somit Duldungsgründe der Abschiebung entgegenstehen. Die mit dem Vollzug der Abschiebungsanordnung betrauten Ausländerbehörden können eine Duldung mangels eigener Entscheidungskompetenz daher allenfalls im Wege der Amtshilfe erteilen. Ein Amtshilfeersuchen des BAMF ergeht nur vereinzelt.

Personen, denen in einem anderen EU-Staat bereits internationaler Schutz gewährt wurde, haben in der Regel einen Aufenthaltstitel vom EU-Staat erhalten und benötigen für die Rückkehr in den Anerkennungsstaat keine weiteren Dokumente.

- 2.1 Wie plant die Staatsregierung mit Personen umzugehen, die sich nach dem zweiwöchigen Überbrückungszeitraum noch in Deutschland und in den Unterkünften befinden?**
- 2.2 Soll dieser Personenkreis die Unterkünfte verlassen?**
- 2.3 Wenn ja, wo soll dieser Personenkreis unterkommen?**

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Es ist somit jeder Fall gesondert zu prüfen.

- 3.1 Wie beurteilt die Staatsregierung die Folgen des Leistungsausschlusses für drohende Obdachlosigkeit sowie eine Mehrbelastung der bayerischen Wohnungslosenhilfe und sozialer Versorgungsangebote wie Kältebusse, Wärmestuben, Tafeln sowie medizinische Versorgungsangebote für Menschen ohne Krankenversicherung in Bayern?**
- 3.2 Ist eine Erhöhung der Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe wie Schlafplätze, Kältebusse, Wärmestuben, Tafeln sowie medizinische Versorgungsangebote für Menschen ohne Krankenversicherung geplant?**
- 3.3 Wenn nein, wie will die Staatsregierung auf einen etwaigen Mehrbedarf an Maßnahmen der Wohnungslosenhilfe reagieren?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geschilderten Folgen des Leistungsausschlusses sind vom Ausgang der erforderlichen Einzelfallprüfungen abhängig und können daher an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Ziel ist es, dass sich die Betroffenen in die für ihre Asylanträge zuständigen Staaten begeben. Es wäre daher nicht zielführend, in Bayern ein alternatives Versorgungssystem für diesen Personenkreis aufzubauen.

- 4. In welchen Fällen liegt nach Sicht der Staatsregierung ein sogenannter Härtefall bzw. eine besondere Härte nach der Maßgabe des § 1 Abs. 4 AsylbLG vor (bitte die einzelnen Fallkonstellationen auflisten und die jeweiligen Voraussetzungen (Dokumente, Atteste etc.) benennen, damit die besondere Härte von Behörden anerkannt wird?**

**5. Liegt nach Ansicht der Staatsregierung bei Familien mit minderjährigen Kindern immer eine besondere Härte vor (bitte begründen, wenn das nicht der Fall sein sollte)?**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der „besonderen Umstände“, die einen Härtefall ausmachen, findet sich weder im AsylbLG noch im Sozialgesetzbuch oder in sonstigen Sozialgesetzen. Zu berücksichtigen sind die Besonderheiten der persönlichen Lebensverhältnisse, der Unterbringungssituation, örtliche Gegebenheiten oder die gesundheitliche Verfassung der betroffenen Person. Den besonderen Bedürfnissen Vulnerabler (insbesondere Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, traumatisierte Personen) ist Rechnung zu tragen. Ein Härtefall kann beispielsweise bei einer amtsärztlich festgestellten Reiseunfähigkeit vorliegen. Erforderlich ist jedoch immer eine Prüfung der Umstände des Einzelfalles.

**6. Liegt nach Ansicht der Staatsregierung bei minderjährigen Kindern, die unter die Regelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG fallen, weiterhin eine Schulpflicht vor?**

Wer der Schulpflicht unterliegt, bestimmt Art. 35 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Auch vollziehbar Ausreisepflichtige bleiben hiernach schulpflichtig, wenn die übrigen Voraussetzungen der Schulpflicht erfüllt sind.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.